HAB-EXPRESS

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Inhalt:

- Fachpraxis und Lernfeldorientierung
- Bericht aus dem Workshop 1
- 2. Workshop zur Lernfeldorientiertung
- Mobilcomputing und moderne Netzwerke für Schulen
- INITI@TIVE D21- Fit fürs Informationszeitalter
- Scheinbar selbstständig – scheinselbstständig?
- Gedanken einer frisch geprüften Sekretariatsfachkauffrau auf dem Weg zur Verleihung der Urkunde in der IHK Frankfurt am 4. Mai 2001:
- Die HAB gratuliert ...

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Fachpraxis und Lernfeldorientierung

Bericht von Ute Welkerling

„Reibung erzeugt Wärme"...

Einmal mehr bestätigte sich, dass Sprichwörter und Redewendungen durchaus ihre Berechtigung haben. Woran es lag, dass das Plenum engagiert und motiviert die Position der Fachlehrer vertrat? Vielleicht auch an der einen oder anderen pointiert vorgetragenen These von Frau Professor Ingrid Liesop von der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, die gemeinsam mit Herrn Regierungsdirektor Dipl.-Hdl. Hans-Dieter Speier aus dem Hessischen Kultusministerium, den zurzeit diskutierten Ansatz der Lernfeldorientierung vorstellte.

Das pädagogische Konzept der Lernfeldorientierung schlägt sich zunehmend auch in der Gestaltung der Rahmenpläne der verschiedenen Schulformen im Berufsfeld 06 – Wirtschaft und Verwaltung – nieder. So wird in der Grundstufe der Berufsschule bereits nach Lernfeldern unterrichtet; in vielen Berufen sind die Fachstufen entsprechend neu geordnet. Zurzeit werden die Rahmenpläne für die Vollzeitschulformen neu gestaltet. Auszugsweise stellte Herr Speier den Plan für die 2-jährige Berufsfachschule, die zum Mittleren Abschluss führt, vor. Eine Besonderheit dieses Planes ist die Verknüpfung von Fachtheorie und Fachpraxis in den Lernfeldern. Diese didaktische Vorgabe fördert die Teamarbeit der Lehrer in der methodischen Umsetzung.

Vieles von dem, was das Referententeam vorstellte bzw. in Erinnerung rief, basierte auf Ausführungen der Kultusministerkonferenz. So ist die Integration von Theorie und Praxis eindeutig politischer Wille, ausgelöst von dem verstärkten Einsatz des Computers in der Praxis. Dies fordert ganzheitliches Denken, das die Grundlage der Lernfeldtheorie darstellt. Zunächst müssen Ziele formuliert werden, die am Ende des Lernfeldes erreicht werden sollen. Dann wird der didaktische Ansatz des Vor- und Nachmachens weiterentwickelt in ein ganzheitliches Konzept:

- Der Sechserschritt der vollständigen Handlung:
  Informieren, Planen, Entscheiden, Durchführen, Kontrollieren, Bewerten
- Die Relevanzebene:
  Technik, Ökonomie, Ökologie (Recht), soziale Probleme und Prozesse

- Die Erfahrungen der Lerndenden (ihre Lebenswelten)
- Die gesellschaftlichen Interessen und Konflikte
- Der Wissenschaftsbezug und die Reflexivität.

Im zweiten Teil des Workshops wurden in Gruppenarbeit Inhalte des fachpraktischen Bereichs in Lernfelder eingeordnet:

- Basis-Lernfelder (didaktisch einfache Einheiten),
- Transfer-Lernfelder (Umsetzung des Wissens),
- Subjektbezogene Lernfelder (Arbeitspersönlichkeit).

Die beiden Gruppen gingen sowohl im theoretischen Ansatz als auch vom praktischen Ansatz aus. Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangspunkte kamen sie zu annähernd gleichen Ergebnissen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Lehrenden – und hier sowohl die Theorie - als auch die Fachlehrer – von detailliert ausgearbeiteten Lehrplänen trennen müssen. So bleibt nur, diese Unsicherheit auszuhalten und sie als Chance zu begreifen. Dafür nämlich, dass die Lehrenden mehr Autonomie in der didaktischen und inhaltlichen Unterrichtsgestaltung und mehr Verantwortung für das Unterrichtsergebnis erhalten. Der Nutzen liegt in der Umsetzung in Teamarbeit in der einzelnen Schule.

Sie möchten das Thema vertiefen? Wir empfehlen Ihnen als Literatur:

Richard Huisinga/Ingrid Liesop/Hans-Dieter Speier (Hrsg.): Lernfeldorientierung, Konstruktion und Unterrichtspraxis, G.A.F.B.-Verlag Frankfurt am Main, **ISBN 3-925070-27-3**

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Bericht aus dem Workshop 1

unter Leitung von Prof. Dr. Ingrid Lisop und RegD Dipl.-Hdl. Hans-Dieter Speier

Die Gruppe befasste sich mit dem Auszug aus dem neuen Lehrplan für die Zweijährige Berufsfachschule – bzw. deren Zuordnung in die drei Lernfeldtypen „Basis-Lernfeld, Transfer-Lernfeld und Subjektbezogenes Lernfeld".

Zunächst wurde der Arbeitsauftrag diskutiert. Die Gruppe war sich anfangs uneinig darüber, ob die Lernfelder des ersten Ausbildungsjahrs in der Reihenfolge bearbeitet werden sollen, in der sie der Rahmenlehrplan nennt. ie Gruppe entschied, dass diese Rangfolge nicht unbedingt sinnvoll erscheint und deshalb schulinterne Absprachen darüber erfolgen sollten.

Weiterhin wurde rege diskutiert, worin genau die Unterschiede zwischen Basis- und Transfer-Lernfeldern zu sehen sind – lediglich die subjektbezogenen Lernfelder erschienen zweifelsfrei.

Die Zuweisung der Inhalte im **Lernfeld 1, Berufsfindung und Berufsfeld,** wurde danach wie folgt vorgenommen:

Basis-Lernfelder	**Transfer-Lernfelder**	**Subjektbezogene Lernfelder**
Anforderungen der Praxis an Bewerber	Rolle der Azubis im Betrieb und der Schule	
Arbeitsrechtliche Grundlagen	Erstellen von normgerechten Privatbriefen und formlosen Schriftstücken	Perspektiven für die Berufs und Lebensplanung
Erkunden der Arbeitsmarktsituation in Bezug auf berufsfeldtypische Berufe und Tätigkeiten	Aufbewahren und Verwalten von Schriftgut im privaten und kaufmännischen bereich	

Die Gruppe diskutierte danach ausführlich, wie diese Inhalte sinnvoll im Unterricht umgesetzt werden könnten.

Der Bericht der Kolleginnen der Beruflichen Schulen Gelnhausen über eine dort installierte **Berufsfindungswoche** wurde interessiert aufgenommen. Innerhalb dieser Berufsfindungswoche werden seit Sommer 2000 in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien diese Inhalte projektartig mit den Schülern erarbeitet. Informationen über diese Berufsfindungswoche können bei Ruth Ebert, Berufliche Schulen Gelnhausen (ruth-helmut.ebert@ecos.net) angefordert werden.

Ruth Ebert

Marion Teschke

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

2. Workshop zur Lernfeldorientiertung

„Vom theoretischen Ansatz zur praktischen Umsetzung"

hieß unsere Aufgabenstellung. Nach anfänglichen Diskussionen über die Begriffe „Basis-" und „Transferlernfeld" bzw. „subjektbezogenes Lernfeld" und deren Abgrenzung wählte sich die Arbeitsgruppe das Thema „Abwicklung des kaufmännischen Schriftverkehrs".

Folgende Lerninhalte wurden erarbeitet – dabei erhebt die Auflistung sicher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der kritische Leser möge es verzeihen...

Lernfeldtyp	**Lernziel**
Basislernfeld	• Tastschreiben/Beherrschung der Tastatur • DIN-Regeln • Grundfunktionen eines Betriebes • Grundlagen im Formulieren • Anwendung der EDV/eines Textverarbeitungsprogrammes • Grundlagen rechtlicher Bestimmungen
Transferlernfeld	• Anwendung besonderer Rechtsvorschriften • Entwicklung angemessener Formulierungen für den jeweiligen Zweck • Arbeiten mit Vordrucken und Formularen • Beherrschung von Rationalisierungsmöglichkeiten der EDV • Äußere Gestaltung des Schriftverkehrs
Subjektbezogenes Lernfeld	• Beschaffung von Informationen • Berücksichtigung von Wertvorstellungen (Pünktlichkeit, Ordnung, Sauberkeit bei der Erledigung der Arbeiten, Teamarbeit, Selbstständigkeit)

Die Freiheit bei der Gestaltung des Themas bedeutete für uns auch die Unsicherheit bei der Festlegung auszuhalten.

Ute Welkerling

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Mobilcomputing und moderne Netzwerke für Schulen

Bericht zum Referat von Werner Pawelczyk, Siemens AG, München

Mit welchen technischen Veränderungen müssen Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der EDV-Ausstattungen rechnen? Mit dieser Kernaussage beschäftigte sich auf sehr unterhaltsame Weise Werner Pawelczyk in seinem Vortrag. Er stellte dabei kompetent, anschaulich und unterhaltsam den Weg „in eine kabellose Zukunft" vor. Schlagworte wie UMTS, Bluetooth, Wireless LAN flogen den Zuhörern um die Ohren, blieben aber nicht lange unverständlich. Dabei bietet Bluetooth erstmals einen weltweit einheitlichen Standard, der zum Wegfallen des berühmten „Kabelsalates" führen soll. Aber auch zurzeit noch vorhandene Probleme bei der technischen Umsetzung im Bereich der Programmierung sind zu beachten.

Die Prognose, dass bereits in fünf Jahren der Zugang zum Internet überwiegend über mobile Endgeräte erfolgt, wird nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen hält, dass bereits heute die Zahl der Handys in Deutschland die der Festanschlüsse übersteigt. Unternehmensziel bei Siemens ist es mittelfristig Wissen und Emotionen *zu jeder Zeit* und *an jedem Ort* mitteilbar zu machen. Ob das von uns allen angestrebt wird?

Ute Welkerling

Das Referat zum Download: siemens.zip

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

INITI@TIVE D21- Fit fürs Informationszeitalter

Bericht zum Referat von Claus Dieter Bauer,
Fujitsu-Siemens Computers GmbH, Frankfurt

Im internationalen Vergleich ist offensichtlich, dass Deutschland beim Übergang in die Informationsgesellschaft nicht zu den führenden Nationen zählt und sogar weiter an Boden verliert. So findet man Deutschland bei den Ausgaben für IT-Technologie weltweit erst an neunter Position.

Was ist die Initi@tive D21?

Die Initi@tive D21 ist eine Initiative der deutschen Wirtschaft mit der Zielsetzung, die Transformation von der Industrie- zur Informationsgesellschaft in Deutschland zu beschleunigen.

Wer ist die Initi@tive D21?

Die Initiative wurde am 27. Juli 1999 in Stuttgart gegründet und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Unternehmen. Der Mitgliedsbeitrag liegt zurzeit bei 10.000,00 DM jährlich. Die Initiative hat über 200 Mitwirkende aus Unternehmen aller Branchen, verschiedenen Institutionen und Vertretern der Politik. Den Ehrenvorsitz hat Alt-Bundesprädsident Prof. Dr. Roman Herzog; Beiratsvorsitzender ist Bundeskanzler Gerhard Schröder.

Welche Ziele werden verfolgt?

Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft entwickeln optimale Rahmenbedingungen für den Wandel ins Informationszeitalter. Der Staat und seine Einrichtungen sind Vorbild bei der Nutzung moderner Technologien. Projekt ist hier z. B. die Umsetzung des Grundbuches in die EDV. Bildung und Qualifikation sind Grundlagen für Leben, Arbeiten und die Wertschöpfung in der Informationsgesellschaft.

Wie sollen diese Ziele erreicht werden?

Die Initi@tive D21 hat 5 Arbeitsgruppen und 15 Unterarbeitsgruppen gebildet. Die

Arbeitsgruppen werden jeweils gemeinsam aus einem Vertreter aus Wirtschaft und Politik geleitet. In den Arbeitsgruppen werden Themen diskutiert, Vereinbarungen getroffen und umgesetzt. Die Initi@tive D21 ist die größte private-public-partnership in Deutschland, sie stellt eine wettbewerbsneutrale Plattform dar und ist partei- und branchen-übergreifend.

Eine der Aufgaben ist die Förderung der IT-Ausstattung an Schulen. Es wurde ein auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnittener Warenkorb erstellt, der zu einem besonders günstigen Preis-/Leistungsverhältnis angeboten wird.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter

http://initiative21.de/home.php3

http://d21.fujitsu-siemens.com/d21/index.htm

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Scheinbar selbstständig – scheinselbstständig?

Referentin: Steuerberaterin Maria Morgenschweis, Alsdorf

Steigende Sozialabgaben und eine verschärfte Wettbewerbssituation haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass Arbeitnehmer verstärkt den Weg in die Selbständigkeit gesucht haben. Mit diesem Schritt können die Selbständigen selbst und deren Auftraggeber enorme Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sparen.

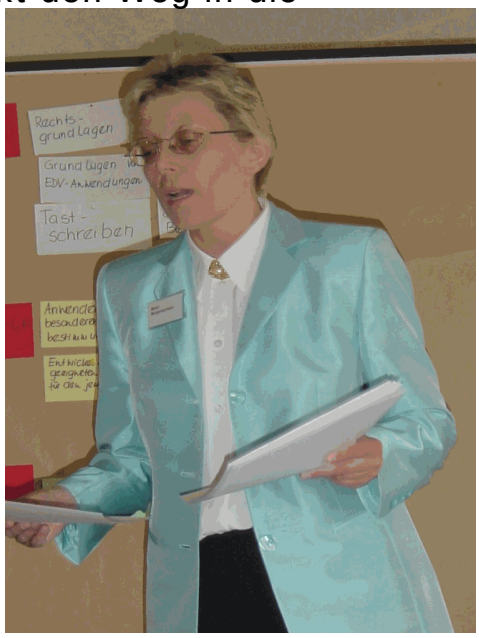

Das böse Erwachen kommt jedoch später. Häufig entstehen Versorgungslücken, sodass im Alter keine ausreichende Absicherung vorliegt. Die Allgemeinheit muss in diesen Fällen über die Sozialhilfe den Lebensunterhalt finanzieren. Dies kann jedoch nicht im Sinne einer Solidargemeinschaft sein.

Diese Entwicklung versuchte die Bundesregierung mit der Einführung des Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit zu bremsen. Die Bundesregierung hat mit diesem Gesetz zwei Ziele verfolgt:

- Diejenigen, die bisher tatsächlich angestellt und nur zum Schein Selbständige waren, werden wieder in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezogen.
- Diejenigen, die bislang Selbständig waren, bleiben auch weiterhin selbständig, brauchen aber, wenn sie als Selbständige nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, eine Altersvorsorge, und zwar grundsätzlich eine Rentenversicherung.

Unter Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, zu verstehen. Das Gegenstück zur nichtselbständigen Arbeit ist die selbständige Tätigkeit

Wann liegt jedoch eine nichtselbständige Tätigkeit und wann eine selbständige

Tätigkeit genau vor?

Wichtigstes Merkmal der unselbständigen oder nichtselbständigen Beschäftigung ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Diese drückt sich darin aus, dass der Arbeitnehmer normalerweise aufgrund eines Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Der Beschäftigte stellt seine Arbeitskraft mit seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten dem Arbeitgeber für eine gewisse Zeit gegen eine entsprechende Gegenleistung – das Arbeitsentgelt – zur Verfügung.

Der Arbeitgeber macht davon Gebrauch, indem er den Beschäftigen anweist, wie und wozu er seine Arbeitskraft während dieser Zeit einzusetzen hat, d.h. der Arbeitgeber bestimmt über die Zeit, den Ort sowie über die Art und Weise der auszuführenden Tätigkeiten.

Der Arbeitnehmer wird in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert. Dabei ist ein wesentliches Merkmal für die Eingliederung der Umstand, dass der Beschäftigte seine Arbeit nicht ausführen kann, ohne die betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers zu nutzen.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz und er erhält Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle bis zu 6 Wochen.

Ein wesentliches Merkmal der Selbständigkeit ist die Übernahme des Unternehmer- und Kapitalrisikos. Dies drückt sich darin aus, dass der Erfolg des eigenen Arbeitseinsatzes ungewiss ist. Der Selbständige erwirbt – im Gegensatz zum Arbeitnehmer – einen Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn der Erfolg der Arbeit eintritt. Daraus ergibt sich auch, dass der Selbständige nicht seine Arbeitskraft, sondern eine bestimmten Dienstleistung schuldet. Im Gegensatz zum Arbeitnehmer hat der Selbständige keinen Anspruch auf Urlaub und keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle.

Zusammenfassung der Merkmale:

Für eine nichtselbständige Beschäftigung sprechen hauptsächlich:

- die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers
- die Leistung fremdbestimmter Arbeiten
- die Zahlung einer festen Vergütung

Kriterien für eine selbständige Tätigkeit sind:

- die freie Verfügung über die Arbeitskraft
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte
- die Bezahlung nach Einzelauftrag

- das Vorliegen eines Unternehmer- bzw. Kapitalrisikos

Was ist jedoch ein „Scheinselbständiger" oder ein „Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger" und wann gilt jemand als „Scheinselbständiger"

Bei Scheinselbständigen handelt es sich um Erwerbspersonen, die tatsächlich beschäftigt sind, aber zum Schein als Selbständige auftreten.

Die Folge ist, dass Sozialversicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung eintritt, d.h. es müssen folgende Beiträge abgeführt werden:

Wer aber trifft die Entscheidung, ob eine Scheinselbständigkeit oder eine Selbständigkeit vorliegt

1. Alternative

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Scheinselbständigkeit und somit die Versicherungspflicht im Einzelfall trifft die Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

2. Alternative

Die Beteiligten selbst – also Auftraggeber und Auftragnehmer – können in einem sog. Anfrage Verfahren, dass ich später noch näher erläutern werde – eine Entscheidung herbeiführen.

Zur 1. Alternative:

Bei Anmeldung der Selbständigkeit prüft die Krankenkasse, ob die Voraussetzungen für eine solche gegeben sind.

Um die Beurteilung durch die Krankenkasse zu erleichtern und einheitliche Kriterien auszulegen, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger Hinweise zur versicherungsrechtlichen Beurteilung für die Krankenkassen herausgegeben.

Eine Entscheidung der Krankenkasse kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer notwendige Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Beide sind hierzu rechtlich verpflichtet. Sind die Beteiligten kooperativ, so wird die zuständige Krankenkasse sehr schnell eine Entscheidung treffen. In der Vergangenheit stellte sich jedoch heraus, dass sich die Beteiligten weigerten, die Krankenkasse bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und gaben keine Auskünfte. Die Krankenkasse hatten auch keine Möglichkeit; die Verpflichtung effektiv durchzusetzen.

Deshalb wurde im Jahre 1999 die sog. Vermutungsregelung des § 7 (4) SGB IV in

das Gesetz aufgenommen. Nur wenn die Parteien des zu beurteilenden Vertragsverhältnisse ihre Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes durch den Versicherungsträger verweigern, kommt der Vermutungsregelung praktische Bedeutung zu. In diesem Falle unterstellt das Gesetz zunächst eine abhängige Beschäftigung, die zur Versicherungspflicht führt, wenn mindestens drei der fünf folgenden Merkmale vorliegen:

Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat DM 630,00 übersteigt.

Zu beachten ist folgendes:

1. Verwandte und Ehepartner zählen mit - auch Auszubildende gelten als Arbeitnehmer

Die Gehälter mehrerer sogenannter 630,00 DM-Kräfte dürfen nicht addiert werden.

2. Der Auftragnehmer ist auf Dauer im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

Im „Wesentlichen" bedeutet: Mindestens fünf Sechstel der gesamten Einkünfte stammen von einem Auftraggeber

3. Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt gleiche Tätigkeiten regelmäßig durch eigene Arbeitnehmer verrichten. Bei diesem Vergleich ist die Gesamtwürdigung der Tätigkeit des Auftragnehmers entscheidend, also auch Arbeitszeit und –ort sowie Grad der Weisungsgebundenheit.

Vergleichbar sind Auftraggeber, wenn sie aus derselben Branche kommen oder einzelne Tätigkeiten von den Arbeitsinhalten übereinstimmen.

4. Die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen.

Ein typisches Merkmal sind Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Wichtige Indizien sind zudem eigenständige Entscheidungen über :

- Ein- und Verkaufspreise,
- Einsatz von Kapital,

- Zahlungsweise der Kunden, sowie
- Art und Umfang von Kundenakquisition und Werbung für das eigene Unternehmen.
- Warenbezug

5. Der Auftragnehmer hat eine identische Tätigkeit für den Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmer ausgeführt.

In diesen Fällen dürften am Anfang in der Regel auch die Kriterien eins und zwei erfüllt sein. Deshalb ist besonders wichtig: Die Suche nach zusätzlichen Kunden dokumentieren und organisatorische Loslösung vom Ex-Arbeitgeber.

Die so aufgrund der Vermutung als abhängigbeschäftigt eingestufte Person oder ihr Auftraggeber haben die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.

Auf diese Möglichkeit weist der Versicherungsträger bei der Bekanntgabe seiner Entscheidung hin. Es kommt dann auf eine Gesamtwürdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten an.

Reichen die zur Widerlegung vorgebrachten Argumente und Beweismittel nicht aus, wird der Betreffende als Beschäftigter angesehen. Er ist damit grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragspflichtig und sein Auftraggeber muss den Arbeitgeberanteil zur Hälfte tragen.

Er wird also wie ein Arbeitnehmer behandelt !

Zur 2. Alternative

Ferner können Auftragnehmer und Auftraggeber in Zweifelsfällen in einem unkomplizierten Verfahren (sog. Statusfeststellungsverfahren) durch die Bundesversicherungsanstalt klären lassen, ob eine selbständige oder eine nichtselbständige Tätigkeit vorliegt.

Statusfeststellungsverfahren

Der Auftraggeber hat – wie auch sonst jeder Arbeitgeber, bei seinen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbständig tätig ist. Ist ein Auftraggeber der Auffassung, dass im konkreten Einzelfall keine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist zwar formal von ihm nichts zu veranlassen. Er geht jedoch – wie schon bisher – das Risiko ein, dass bei einer Prüfung z. B. durch die Rentenversicherungsträger, der Sachverhalt anders

bewertet und dadurch die Nachzahlung von Beiträgen erforderlich wird.

Mit dem Anfrageverfahren soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbständig oder abhängig beschäftigt sind.

Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner, also Auftragnehmer und Auftraggeber. Jeder Beteiligte ist berechtigt, das Anfrageverfahren in Gang zu setzen. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Beteiligten einig sind. Für das Anfrageverfahren ist die Schriftform vorgesehen; hierzu wurde ein neuer Fragebogen entwickelt.

Wichtig: Bei der Prüfung der Frage, ob Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, ist abzuwägen, ob der Betroffene persönlich von seinem Auftraggeber abhängig und in dessen Unternehmen eingegliedert ist und deshalb zum Personenkreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gehört.

Liegen sowohl Merkmale vor, die für eine Beschäftigung sprechen, als auch solche, die eher auf die Selbständigkeit hindeuten, kommt es darauf an, welche Merkmale in ihrer Bedeutung überwiegen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat auf der Grundlage ihrer Amtsermittlungspflicht alle maßgebenden Tatsachen zu ermitteln und nach den von der Rechtssprechung entwickelten Abgrenzungskriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Sicherheitshalber rate ich Ihnen daher an, bei einer geplanten Selbständigkeit über das Anfrageverfahren bei der BfA ihren Status klären zu lassen. Ansonsten gehen Sie ein hohes finanzielles Risiko ein.

Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Seit 01.01.1999 unterliegen auch Selbständige dem Schutz der Rentenversicherung.

Hierbei handelt es sich um Erwerbstätige, die

> im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630,00 DM übersteigt, und
>
> die auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.
>
> Diese Gruppe von Erwerbstätigen ist unzweifelhaft selbständig und von den scheinselbständigen Arbeitnehmern zu unterscheiden. Sie

unterliegen lediglich der Rentenversicherungspflicht. Der Beitrag errechnet sich aus der sog. Bezugsgröße, die dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten entspricht. Die Bezugsgröße für 2001 liegt bei DM 4.480,--. Hieraus errechnet sich ein Regelbeitrag in Höhe von DM 855,68 monatlich. In den ersten drei Berufsjahren werden auf Antrag 50% der Bezugsgröße zugrunde gelegt.

Für diese Personengruppe gelten folgende Befreiungsvorschriften:

Existenzgründer können auf Antrag für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit befreit werden.

Selbständige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag befreit.

Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei selbständigen Lehrern:

Grundsätzlich besteht für freiberuflich Lehrende Rentenversicherungspflicht und sie haben Beiträge von ihrem Honorar abzuführen.

Selbständige Lehrer und vergleichbare Selbständige erhalten künftig in bestimmten Härtefällen eine befristete Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht. In der Annahme, nicht rentenversicherungspflichtig zu sein, haben viele selbständige Lehrer in der Vergangenheit keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, sondern eine private Altersversorgung aufgebaut. Ihnen soll nicht zugemutet werden, Rentenversicherungsbeträge nachzuzahlen. Selbständige Lehrer können bis zum 30.09.2001 einen Antrag auf Befreiung stellen, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie ihre Versicherungspflicht nicht kannten. Außerdem müssen sie eine umfassenden private Altersvorsorge betrieben haben oder vor dem 02. Januar 1949 geboren sein. Die Regelung beseitigt soziale Härten, ohne die Sozialversicherungspflicht von selbständigen Lehrern und den vergleichbaren Selbständigen in Frage zu stellen.

Die Befreiungsmöglichkeit gilt deshalb auch nicht für Selbständige, die erst ab 1999 ihre Tätigkeit begonnen haben. Die Einbeziehung in den Schutz der Rentenversicherung war aus folgenden Gründen notwendig geworden: Viele dieser Selbständigen hatten im allgemeinen zwar einen Krankenversicherungsschutz, sparten aber an der Altersvorsorge oder wurden dazu von ihren Auftraggebern genötigt, weil diese die dadurch entfallenen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sparten und ihre eigene Leistung gegenüber den eigenen Auftraggebern günstiger anbieten konnten.

Unter Solidaritätsgesichtspunkten war es nicht mehr länger einzusehen, dass der Staat einspringen muss, wenn Selbständige keine oder nur ungenügende

Altersvorsorgeleistungen in ihrem Berufsleben erbracht haben.

Tipps und Tricks, wie Sie Ihre Selbständigkeit belegen

Sie selber können etwas tun, um als wasserdichter Selbständiger zu gelten:

- Angestellte beschäftigen,
- dazu zählen 630,00 DM-Kräfte aber nicht.
- Suchen Sie sich weitere Auftraggeber; je mehr Sie nachweisen, umso besser.
- Sammeln Sie Werbeanzeigen.
- Bieten Sie regelmäßig in Anzeigenblättern
- Ihre Dienste an.
- Unterhalten Sie eigene Geschäftsräume.
- Behalten Sie sich Ihre eigene Entscheidungsbefugnis, insbesondere über
- den Einsatz von Betriebsmitteln.
- Setzen Sie eigenes Betriebskapital ein.
- Legen Sie sich firmen eigenes Briefpapier zu.
- Unterhalten Sie ein eigenes Geschäftskonto und eine eigene Finanzbuchhaltung.
- Gewähren Sie einem Auftraggeber nicht mehr als 50% Ihrer Kapazität und ohne Unterbrechung nicht mehr als ein Jahr.
- Beachten Sie den Zahlungsweg.
- Ihren Auftraggeber sollten Sie intern einem Lieferanten gleichstellen. Nicht die Personalabteilung darf dann das Vertragsverhältnis regeln, sondern z. B. der Einkauf oder die Debitorenbuchhaltung.
- Verbindliche Auskunft verlangen. Fragliche Selbständige können bei der BfA eine verbindliche Auskunft verlangen. An diese sind die Sozialversicherungen vier Jahre gebunden.

Um bei der Rentenversicherung eine verbindliche Auskunft über ihren Status als Selbständiger zuerlangen, müssen Sie einen Dienstvertrag vorlegen; aber Vorsicht:

- keine örtlichen und zeitlichen Angaben festlegen.
- auf genaue Urlaubsregelung verzichten
- Ergebnis bezogene, anstatt pauschale, Vergütung vereinbaren
- evtl. sollten Sie eine GmbH gründen, dies alles gilt immer als zugkräftiges Indiz für Ihre Selbständigkeit.

Welche Auswirkungen hat nun die Selbständigkeit aus steuerlicher Sicht?

Honorareinkünfte können unterschiedliche Steuerarten hervorrufen, z. B. Einkommen-, Umsatz- und evtl. Gewerbesteuern.

Einkommensteuer

Einkünfte aus einer unterrichtenden Tätigkeit oder einer Vortragstätigkeit fallen unter die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG.

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen gegenüber den Betriebsausgaben.

Grundsätzlich sind alle Honorare als Einnahmen zu erfassen; ebenso alle Ausgaben, die in irgendeiner Form mit dieser Tätigkeit zusammenhängen:

Dies sind insbesondere:

- Aufwendungen für Fachliteratur oder Seminare,
- Aufwendungen für Büromaterial, Telefon, Telefax,
- Reisekosten und Kfz–Kosten.

Für Fahrten mit dem eigenen PKW kann eine Pauschale in Höhe von DM 0,58 pro gefahrenem Kilometer abgezogen werden. Wird der PKW zu mehr als 50% betrieblich genutzt, so kann im Wege der Abschreibung und durch Ansatz der tatsächlichen Kfz–Kosten der Gewinn gemindert werden. Hier ist jedoch ein Privatanteil zu erfassen.

Für unterrichtende Tätigkeiten gibt es einen Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von DM 3.600,--, sofern diese Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird.

Der so ermittelte Jahresüberschuss wird nach Ihren persönlichen Verhältnissen der Einkommensteuer unterworfen.

Gewerbesteuer

Grundsätzlich unterliegt der Jahresüberschuss nicht der Gewerbesteuer, da hier eine selbständige, unterrichtende Tätigkeit vorliegt.

Umsatzsteuer

Für sog. "Kleinunternehmer" gibt es eine Besonderheit, und zwar werden Honorare bis zu einem Betrag in Höhe von DM 32.500,00 jährlich nicht mit Umsatzsteuer belegt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Befreiungsvorschriften im Umsatzsteuergesetz, z. B.

- Kurse von Volkshochschulen
- für Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an Hochschulen oder an privaten Schulen, wenn sie auf einen Beruf oder eine

vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung (IHK) ordnungsgemäß vorbereiten.

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Gedanken einer frisch geprüften Sekretariatsfachkauffrau auf dem Weg zur Verleihung der Urkunde in der IHK Frankfurt am 4. Mai 2001:

Mein Schlüsselerlebnis war der Blick auf meinen Gehaltsstreifen und die Feststellung, als Bürofachfrau niemals eine Schlüsselstellung einnehmen zu können.

Das Schlüsselwort hieß Fortbildung, und unsere Lehrer lieferten mir etliche Schlüsselreize, die mich veranlassten, mit Mut und Eifer dabei zu bleiben.

Dreimal sah ich während dieser Zeit die Schlüsselblumen blühen, und mein Schlüsselbund hing mittwochs und samstags nicht am Schlüsselbrett zu Hause.

Jetzt lautet die Schlüsselfrage: Wo ist die Schlüsselposition, die zu mir passt?

Die wird sich sicher bald finden.

Heute, an dieser Schlussfeier, kann ich sicher schlussfolgern: Wir alle hier werden niemals das Schlusslicht sein, und ich werde unter das Thema Fortbildung noch lange keinen Schlussstrich ziehen!

Dank an alle, die mich auf diesem Weg ein Stück begleitet haben.

Janny Schubring

[zurück]

HAB-*EXPRESS*

Frankfurt am Main, 14. Juni 2001
Ausgabe 7

Die HAB gratuliert ...

... zur bestandenen Prüfung als **„Staatlich geprüfte Lehrerinnen für Textverarbeitung"** (Lehrgang in Dreieich-Sprendlingen):

Brigitta **Farnung**, Frankfurt; Christine **Herbst-Loos**, Schlitz; Manuela **Hanel**, Gladenbach; Susanne **Knopp**, Biebesheim; Sandra **Steinert**, Rodgau.

... zur bestandenen Prüfung als **„Staatlich geprüfte Lehrerinnen für Textverarbeitung"** (Lehrgang in Kassel):

Sabine **Böhle**, Twistetal-Twiste; Silke **Böttner**, Kassel; Irene **Brühne**, Kassel; Petra **Freitag**, Erfurt; Barbara **Jacob**, Kassel; Irene **Klee**, Hünfeld; Annelie **Knüppel**, Korbach; Petra **Koch-Clemens**, Allendorf; Isolde **Kolb**, Hosenfeld; Olga **Maurer**, Niestetal; Katja **Möller-Wickert**, Haina-Hüttenrode; Sabine **Schneider**, Battenberg-Dodenau; Michaela **Viereckt**, Naumburg

... zur bestandenen Prüfung als **„Staatlich geprüfte Lehrerinnen und Lehrer für Bürotechnik":**

Christina **Bierfreund**, Hatzfeld; Anne-Kathrin **Douven**, Chemnitz; Kornelia **Engelbrecher**, Erfurt; Dagmar E. **Felkel**, Wörth; Christian D. **Grünewald**, Homberg; Manuela **Hanel**, Gladenbach; Christine **Herbst-Loos**, Schlitz; Anette **Heyer**, Großengottern; Christel **Hoffmann**, Erfurt; Hans-Dieter **Kaus**, Rödgen; Madeleine **Koch**, Alsfeld; Alexandra **Melchior**, Wiesbaden; Heidi **Michel**, Wetter; Susanne **Paulus**, Michelstadt; Silvia **Petrusch**, Bruchköbel; Ines **Schmidt**, Düsseldorf; Sabine **Schneider**, Battenberg; Sandra **Steinert**, Rodgau; Claudia **Stremme**, Rödermark; Andrea **Tacke**, Hasselroth; Heike Simone **Wagner**, Gera.

... zur bestandenen Zertifikatsprüfung als „**EDV-Trainer"**

Knut **Bauer**, Wiesbaden; Paolo **Coraci**, Neu Isenburg; Axel **Friedrich**, Schlüchtern; Renate **Fröhlich**, Limburg; Linda **Hagemann**, Hanau; Arnold **Kutzner**, Maintail; Edith **Pfleger**, Frankfurt; Franz **Reindel**, Ludwigshafen; Heidi **Roelofs**, Darmstadt; Anja **Ruppert**, Frankfurt; Martina **Scheffel**, Dietzenbach; Nadine **Weber**, Wehrheim.

... zur bestandenen Prüfung als **„IHK-geprüfte Sekretariatsfachkauffrau":**

Elke **Born**, Frankfurt; Yvonne **Dreiocker**, Mühlheim; Romy **Gersdorf**, Frankfurt; Katharina **Gnauck**, Frankfurt; Kerstin **Haschke**, Frankfurt; Anja **Klaene**, Hattersheim; Ute **Nehler**, Heusenstamm; Marion **Schmitt**, Eppstein; Corina **Schneider**, Linsengericht; Janny **Schubring**, Darmstadt; Nicole **Schulmeister**, Frankfurt; Stephanie **Spiegel**, Offenbach; Cordelia **Thimmel**, Frankfurt; Yvonne **Winter**, Nidderau

[zurück]